

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2026

Nr. 2026/27

KR.Nr. A 0185/2025 (VWD)

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Anpassung der Kadenz beim Finanz- und Lastenausgleich (FILA) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) soll dahingehend angepasst werden, dass der Kantonsrat neu alle zwei Jahre, statt wie bisher jährlich, die einzelnen Parameter beschliesst.

2. Begründung

Nach der Einführung des heutigen Finanz- und Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden im Jahre 2016 war es in der Anfangsphase nötig und sinnvoll, dass die Parameter jährlich justiert werden konnten. Inzwischen aber zeigt sich der FILA sehr stabil. Dies wird unter anderem dadurch unterstrichen, dass in den letzten Jahren nur sehr geringe Anpassungen beschlossen wurden und für 2026 keine Anpassungen der Parameter vorgesehen sind. Es drängt sich daher nicht (mehr) auf, die Parameter jedes Jahr im Kantonsrat zu diskutieren und zu beschliessen.

Durch die Umstellung auf zwei Jahre ergibt sich zum einen für die Gemeinden und für den Kanton mehr Planungssicherheit. Zum anderen ist es ein kleiner Beitrag für geringeren Verwaltungsaufwand.

Sofern sich aufgrund dieses Systemwechsels Änderungen in der Berechnung aufdrängen würden (gemäss Anhang im FILA EG), so wird das Amt für Gemeinden gebeten, diese entsprechend vorzuschlagen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das gegenwärtige Finanz- und Lastenausgleichssystem wurde im Jahr 2016 implementiert. Seit seiner Einführung wurden die Steuerungsgrössen und Dotationen kontinuierlich und in moderatem Umfang justiert. Die Stabilität und Verlässlichkeit des Ausgleichssystems wurde durch die Wirksamkeitsberichte der Jahre 2019 und 2023 dargelegt. Die Berichte bestätigten auch die Zielkonformität sowie die richtige Funktionsweise des Ausgleichs. Daraus resultierte eine breite Akzeptanz sowie das Vertrauen gegenüber den Steuerungsmechanismen durch die verschiedenen Akteure.

Im regulären Finanz- und Lastenausgleich (ohne STAF-Ausgleich) werden jährlich zwischen 63 Mio. und 68 Mio. Franken durch die ressourcenstarken Gemeinden und den Kanton ausgeglichen. Die Möglichkeit, Steuerungsgrössen und Dotationen jährlich anzupassen, war in den letzten zehn Jahren wichtig, um möglichen Verwerfungen oder finanziell problematischen Entwicklungen der Gemeinden rasch entgegenzuwirken. Im praktischen Vollzug sind derartige Entwicklungen erfreulicherweise kaum aufgetreten.

Dem Auftrag, das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73) dahingehend anzupassen, dass die Steuerungsgrössen nicht mehr wie bisher jährlich, sondern nur noch alle zwei Jahre durch den Kantonsrat festgelegt werden, können wir zustimmen. Wie dargelegt, hat sich das Ausgleichssystem über die Jahre nicht nur als stabil und zuverlässig erwiesen, sondern es konnte auch eine gute Ausgleichswirkung erzielt werden. Vor zwei Jahren konnte der jährliche Staatsbeitrag von 38.5 Mio. Franken auf 35.5 Mio. Franken reduziert werden. Gleichzeitig wurden diese Mittel zur Finanzierung eines höheren Beitragsprozentsatzes in der Volksschule umgeschichtet. Dies war möglich, ohne die Mindestausstattungsgrenze senken zu müssen. Zudem konnte die Abschöpfungsquote in den zehn Jahren sukzessive um vier Prozentpunkte auf 36 % gesenkt werden. Das Anliegen, die Beschlussfassung über die Steuerungsgrössen und Dotationen dem Kantonsrat künftig nur noch alle zwei Jahre zu beantragen, ist also schlüssig. Es bedingt die Anpassung mehrerer gesetzlicher Bestimmungen im FILAG EG. Die Umstellung auf diesen neuen, zweijährigen Beschlussrhythmus wird jedoch keine Auswirkungen auf die jährliche Erhebung der Daten zum massgebenden Staatssteueraufkommen oder der Indikatoren für die Lastenausgleiche haben. Sie ist unverändert Jahr für Jahr auf der letztverfügbaren Datenlage vorzunehmen, um diese jährlich den Gemeinden aktuell eröffnen zu können. Bei einer Umstellung des Beschlussrhythmus der Steuerungsgrössen durch den Kantonsrat auf zwei Jahre käme somit der letztgültige Kantonsratsbeschluss für die folgenden zwei Jahre bei der Berechnung der Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich zur Anwendung.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Finanzkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6764)
Amt für Gemeinden (5; GRO, STE, BAE, AES, ZIM)
Aktuariat Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat